

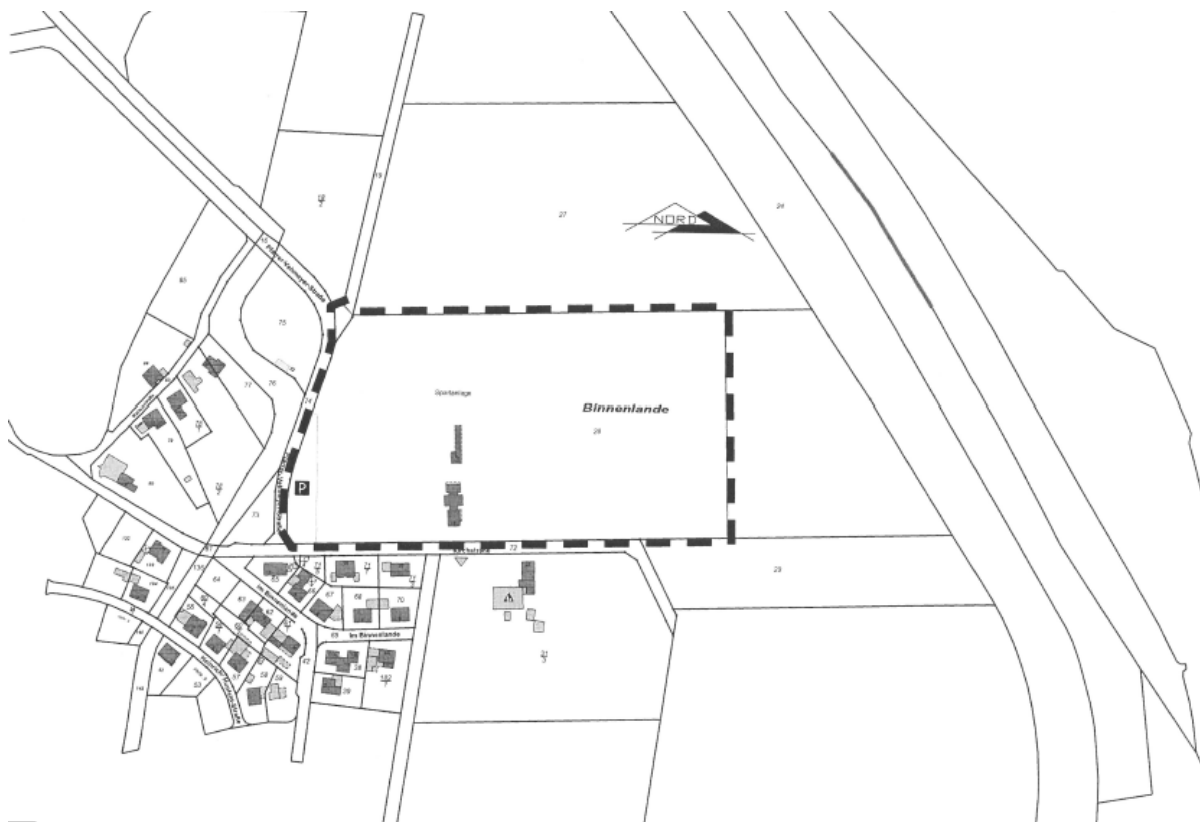
# BEKANNTMACHUNG

## über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 44 „Freizeiteinrichtung mit Begegnungsstätte an der Pfarrer-Vehmeyer-Straße“ der Gemeinde Heede

Der vom Rat der Gemeinde Heede am 21.03.2018 als Satzung beschlossene o.g. Bebauungsplan Nr. 44 „Freizeiteinrichtung mit Begegnungsstätte an der Pfarrer-Vehmeyer-Straße“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, sowie im Haus des Bürgers, Am Markt 6, 26892 Heede von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik **Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Heede** eingesehen werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

|                     |                        |                         |
|---------------------|------------------------|-------------------------|
| Montag und Dienstag | 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr | 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Mittwoch            | 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr |                         |
| Donnerstag          | 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr | 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr |
| Freitag             | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr |                         |

Im Haus des Bürgers gelten folgende Sprechzeiten:

Dienstag 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Heede geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Heede, den 08.05.2018

**Gemeinde Heede**  
**Der Bürgermeister**



Antonius Pohlmann

Ausgehängt:  
Abgenommen